

Amundi Strategy Return

Publikumsfonds gemäß § 46 iVm §§ 66ff InvFG 2011

ISIN AT0000A0DGS3 (A) | ISIN AT0000A0DH37 (T)

Rechenschaftsbericht

über das abschließende Rumpfrechnungsjahr 2017

| | |
|---|-------------|
| Wertentwicklung im Rumpfrechnungsjahr 2017 | -0,46% |
| seit Fondsbeginn 04.05.2009 laut Performanceberechnung der Oesterr. Kontrollbank | 0,67% p.a. |
| Performance 3 Jahre laut Performanceberechnung der Oesterr. Kontrollbank | -0,93% p.a. |
| Performance 5 Jahre laut Performanceberechnung der Oesterr. Kontrollbank | -1,01% p.a. |
| Ausschüttung 08.06.2017 in EUR | 0,00 |

Prospektkundmachung:

Der veröffentlichte Prospekt und das Kundeninformationsdokument (Wesentliche Anlegerinformationen) des genannten Fonds stehen in deutscher Sprache kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft Amundi Austria GmbH, Georg-Coch-Platz 2, 1010 Wien, unter der Homepage www.amundi.at sowie bei der State Street Bank International GmbH, Filiale Wien, Schottengasse 4, 1010 Wien (Depotbank) zur Verfügung.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen (Full Holdings) können auf Anfrage von der VWG für jene Anleger zur Verfügung gestellt werden, die gesetzlichen Pflichten unterliegen, deren Erfüllung erst durch den Zugang zu Full Holdings ermöglicht oder deren Erfüllung durch diesen Zugang unterstützt wird.

Der Amundi Strategy Return wurde am 8. Juni 2017 geschlossen.

**Wir arbeiten nach dem Code of Conduct der
Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft | 1 |
| Angaben zur Vergütung bezogen auf das Kalenderjahr 2016 | 2 |
| Bericht an die Anteilhaber/innen | 4 |
| Übersicht über die letzten drei Rechnungsjahre in EUR | 4 |
| Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens | 5 |
| 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance) | 5 |
| 2. Fondsergebnis in EUR | 6 |
| 3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR | 7 |
| Zusammensetzung des Fondsvermögens | 10 |
| Bestätigungsvermerk | 11 |
| Berechnungsmethode des Gesamtrisikos | 13 |
| Grundlagen der Besteuerung des Amundi Strategy Return | 14 |
| Fondsbestimmungen | 24 |
| Anhang | 27 |

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Amundi Austria GmbH
Georg-Coch-Platz 2
1010 Wien

Tel.: +43 1 9282 500

Fax: +43 1 9282 522

Web: www.amundi.at

E-Mail: office.austria@amundi.com

Stammkapital: EUR 750.000,--

Gesellschafter: Amundi Asset Management S.A. (Anteile: 100 %)

Angaben über die Geschäftsführung

Geschäftsführung: Eric BRAMOULLÉ
Robert KOVAR
Isabelle PIERRY
Alois STEINBÖCK

Prokuristen: Mag. Martin BOHN
Mag. Hannes SCHODERITZ

Angaben über den Aufsichtsrat

Vorsitzender: Christophe LEMARIÉ

Vorsitzender Stellvertreter: Jean-Philippe BIANQUIS

Mitglieder: Christianus PELLIS
David Paul O'LEARY (ab 5. 9. 2016)

BR Mag. Christian STARITZBICHLER
BR Bernhard GREIFENEDER

Staatskommissäre: Dr. Edeltraud LACHMAYER (ab 1. 6. 2017)
Mag. Dr. Philip SCHWEIZER (bis 31. 5. 2017)
Amsdirektorin Christine STICH

Wirtschaftsprüfer Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Depotbank State Street Bank International GmbH, Filiale Wien

Angaben zur Vergütung bezogen auf das Kalenderjahr 2016

Sämtliche Angaben zur Vergütung sind der VERA (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)-Meldung an die OeNB, VERA A3e, entnommen.

Ein Auszug aus der Vergütungspolitik der Amundi Austria GmbH wird auf der Homepage der Gesellschaft unter www.amundi.at veröffentlicht.

Gesamtsummen der gezahlten Vergütungen an die MitarbeiterInnen der VWG (inkl. Geschäftsführung):

| | |
|---------------------|------------------|
| Fixe Vergütung: | EUR 4.233.136,41 |
| Variable Vergütung: | EUR 1.139.500,00 |

| | |
|---|----|
| Anzahl der MitarbeiterInnen, inkl. karenzierte MitarbeiterInnen: | 48 |
| Anzahl der MitarbeiterInnen, denen eine variable Vergütung zuerkannt worden ist: | 47 |
| davon Begünstigte gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 AIFMG: | 22 |

| | |
|--|------------------|
| Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen an Risikoträger (exkl. Geschäftsführung): | EUR 2.145.651,77 |
|--|------------------|

| | |
|---|----------------|
| Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen: | EUR 869.484,44 |
|---|----------------|

| | |
|--|----------------|
| Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen an Risikoträger mit Kontrollfunktionen: | EUR 418.392,78 |
|--|----------------|

Zusatzangabe gemäß AIFMG:

| | |
|---|------------------|
| Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen an Führungskräfte: | EUR 2.965.251,83 |
|---|------------------|

| | |
|------------------------------------|------------------|
| ... davon an die Geschäftsführung: | EUR 1.466.007,85 |
|------------------------------------|------------------|

| | |
|---|------------------|
| ... davon an das sonstige Senior Management, inkl. Kontrollfunktionen (Bereichsleiter, inkl. Stellvertreter): | EUR 1.438.743,98 |
|---|------------------|

Angaben zur Vergütungspolitik gemäß § 17a Abs. 1 InvFG 2011 und § 11 Abs. 1 AIFMG und Anlage 2 zu § 11 AIFMG

Beschreibung der Berechnung der Vergütung

Die Amundi Austria GmbH hat Grundsätze der Vergütungspolitik festgelegt, die im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der §§ 17 a und c InvFG 2011 sowie des § 11 AIFMG, den Zielen, Werten, Interessen und der Geschäftsstrategie der Verwaltungsgesellschaft sowie den Interessen der von ihr verwalteten OGAW und AIF und deren Anteilinhabern stehen. Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind in Übereinstimmung mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement. Sie sind insbesondere darauf ausgerichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden und die Einhaltung transparenter Standards bei der Vergütung der relevanten Personen sicherzustellen. Insbesondere sollen die auf ihrer Basis angewandten Vergütungspraktiken nicht zur Übernahme unangemessener Risiken ermutigen.

Grundsätzlich stehen bei der Gesamtvergütung der Beschäftigten und GeschäftsleiterInnen der Verwaltungsgesellschaft fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, wobei der fixe Vergütungsanteil so hoch ist, dass die Aufrechterhaltung eines adäquaten Lebensstandards auch ohne Gewährung einer variablen Vergütung möglich ist und daher erforderlichenfalls auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann.

Fixe Vergütung

Für die Höhe des Basisbezuges werden die einschlägige Erfahrung der betroffenen Person sowie die konkret ausgeführte Tätigkeit unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung berücksichtigt.

Variable Vergütung

Die Höhe der variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung von individuellen Zielen, die in einem strukturierten und nachvollziehbaren Prozess (Management by Objectives [MbO] – Prozess) jährlich zwischen Beschäftigten und direkter Führungskraft vereinbart werden und deren Erreichung nach Ablauf des Kalenderjahres evaluiert wird.

Die vereinbarten Ziele sind für alle Beschäftigten – abhängig von der ausgeübten Tätigkeit – sowohl qualitativer, als auch quantitativer Natur und berücksichtigen sowohl die Leistung der Beschäftigten selbst, als auch jene der jeweiligen Organisationseinheit bzw. des verwalteten Fonds. Die Ziele sind so gestaltet, dass die Übernahme von unangemessenen Risiken im Hinblick auf die Risikoprofile der verwalteten Fonds nicht belohnt wird, die Interessen der Anleger sowie die Geschäftsstrategie, Ziele und Werte des Unternehmens gewahrt werden, Interessenkonflikte hintan gehalten werden und dass insbesondere die Leistung von Beschäftigten mit Kontrollfunktionen nicht an der Leistung der kontrollierten Bereiche gemessen wird.

Um die Nachhaltigkeit der Vergütungspraxis zu gewährleisten und insbesondere zu verhindern, dass sich Interessenkonflikte durch eine unangemessene Konzentration auf kurzfristige Ziele ergeben, werden ab einer bestimmten Gesamthöhe der zuerkannten variablen Vergütung einer Person innerhalb eines Kalenderjahres (Erheblichkeitsschwelle) wesentliche Teile der variablen Vergütung über einen mehrjährigen Zeitraum rückgestellt.

Das Gesamtausmaß der variablen Vergütung der Beschäftigten schränkt die Fähigkeit der Amundi Austria GmbH zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung nicht ein. Die Auszahlung von variablen Vergütungen einschließlich der deferred Anteile erfolgt nur, wenn sie in Bezug auf die finanzielle Situation der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und in Bezug auf die Leistung der betreffenden Geschäftseinheit, des OGAW/AIF und der betroffenen Person gerechtfertigt ist.

Ergebnis von Überprüfungen der Vergütungspolitik

Die Festlegung der speziellen Regelungen für die Vergütungspolitik basiert auf der Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes. Demgemäß wurde auf die Einrichtung eines separaten Vergütungsausschusses im Aufsichtsrat verzichtet und erfüllt der Aufsichtsrat der Amundi Austria GmbH in seiner Gesamtheit diese Aufgaben. Im Rahmen einer unabhängigen, internen Überprüfung wird einmal jährlich festgestellt, ob die Vergütungspraxis der festgelegten Vergütungspolitik entspricht. Der Aufsichtsrat der Amundi Austria GmbH genehmigt die generellen Grundsätze der Vergütungspolitik und überprüft sie anhand der internen Risikoeinschätzung zumindest jährlich.

Die Genehmigung der variablen Vergütung für das Jahr 2016 erfolgte in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 22. März 2017.

Weitere Angaben zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft und über die Berechnung der variablen Vergütungen sowie über die Identität der Personen, die für die Zuteilung von variablen Vergütungen und Zuwendungen zuständig sind, werden auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at) unter **Informationen & Veröffentlichungen → Amundi Austria → Vergütungsgrundsätze der Amundi Austria GmbH** sowie auf Anfrage in Papierform bereitgestellt.

Wesentliche Änderungen der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik wurde im Jahr 2016 an die Konzernrichtlinien der Amundi Group angepasst. Folgende wesentliche Änderungen wurden im Zuge der Adaptierung vorgenommen:

- Anhebung der Erheblichkeitsschwelle auf € 100.000,-- , im Falle von Boni über € 100.000,-- Indexierung an einen Fondskorb
- Anpassung der Gruppe der Risikoträger auf Basis des aktuellen Risk Assessments
- Änderung der Dauer der aufgeschobenen Ausschüttung auf drei Jahre

Bericht an die Anteilsinhaber/innen

Sehr geehrte Anteilsinhaber/innen!

Die Amundi Austria GmbH legt den Rechenschaftsbericht für den **Amundi Strategy Return**, Publikumsfonds gemäß § 46 iVm §§ 66ff InvFG 2011, über das abschließende **Rumpfrechnungsjahr vom 1. Mai 2017 bis 8. Juni 2017** vor.

Übersicht über die letzten drei Rechnungsjahre in EUR

| Rechnungsjahresende | 08.06.2017 | 30.04.2017 | 30.04.2016 |
|---|------------|------------|------------|
| Fondsvermögen in 1.000 | 859 | 1.400 | 2.737 |
| Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000A0DGS3) | | | |
| Rechenwert je Anteil | 95,22 | 95,66 | 99,58 |
| Anzahl der ausgegebenen Anteile | 3.459 | 5.872 | 6.227 |
| Ausschüttung je Anteil | 0,00 | 0,00 | 1,00 |
| Wertentwicklung in % | -0,46 | -2,97 | -5,66 |
| Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000A0DH37) | | | |
| Rechenwert je Anteil | 103,85 | 104,33 | 107,52 |
| Anzahl der ausgegebenen Anteile | 5.101 | 8.035 | 19.687 |
| zur Thesaurierung verwendeter Ertrag | - | 0,00 | 0,00 |
| Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Wertentwicklung in % | -0,46 | -2,97 | -5,66 |

Ausschüttende Tranche:

Die Ausschüttung beinhaltet ordentliche Erträge, KESt und gegebenenfalls Kursgewinne und erfolgt ab dem 08.06.2017 von der jeweiligen depotführenden Bank. Die depotführende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung die Kapitalertragssteuer einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die Ausschüttungsrendite wird folgendermaßen ermittelt:

Ausschüttung / (letzter Rechenwert des vorangegangenen RJ abzüglich Ausschüttung für das vorangegangene RJ)

Thesaurierende Tranche:

Bei der thesaurierenden Tranche werden die Erträge - mit Ausnahme der Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG (= KESt-Auszahlung) - im Fonds belassen. Die Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG wird ab dem 08.06.2017 von der jeweiligen depotführenden Bank ausbezahlt bzw. bei Kapitalertragssteuerpflicht einbehalten und abgeführt.

Sämtliche in den vorliegenden Unterlagen enthaltenen Daten und Informationen wurden aus Quellen erhoben, die von der Amundi Austria GmbH als verlässlich eingestuft werden. Auch wenn diese Informationen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden, kann für deren Vollständigkeit und Aktualität keine Haftung oder Garantie übernommen werden.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: je Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.

Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000A0DGS3)

| | |
|---|--------------|
| Rechenwert am Beginn des (Rumpf-)Rechnungsjahres | 95,66 |
| Rechenwert am Tag der Auflösung am 08.06.2017 | 95,22 |
| Nettoertrag pro Anteil (95,22 - 95,66) | -0,44 |
| Wertentwicklung eines Anteiles im (Rumpf-)Rechnungsjahr in % | -0,46 |

Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000A0DH37)

| | |
|---|--------------|
| Rechenwert am Beginn des (Rumpf-)Rechnungsjahres | 104,33 |
| Rechenwert am Tag der Auflösung am 08.06.2017 | 103,85 |
| Nettoertrag pro Anteil (103,85 - 104,33) | -0,48 |
| Wertentwicklung eines Anteiles im (Rumpf-)Rechnungsjahr in % | -0,46 |

Bei der Performance-Berechnung der österreichischen Investmentfonds durch die OeKB kann es bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Performance-Ergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftigen Entwicklungen eines Fonds zu. Allfällig Ausgabe- und Rücknahmespesen wurden in der Performance-Berechnung nicht berücksichtigt.

2. Fondsergebnis in EUR

REALISIERTES FONDSERGEBNIS

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

| | | |
|--|----------|----------|
| Zinserträge | 1.509,81 | |
| Dividendenerträge | 0,00 | |
| Erträge aus Subfonds | 0,00 | |
| sonstige Erträge ²⁾ | 0,00 | |
| Zinsaufwendungen (inkl. negativer Habenzinsen) | -104,48 | 1.405,33 |

Aufwendungen

| | | |
|---|-----------|-----------|
| Vergütung an die KAG ¹⁾ | -1.602,53 | |
| Abzügl. Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds | 0,00 | |
| Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung | -3.586,64 | |
| Publizitätskosten | -250,00 | |
| Garantiegebühren | 0,00 | |
| Kosten für die Depotbank | -1.565,57 | |
| Kosten für Dienste externer Berater | 0,00 | |
| Sonstige Kosten | 0,00 | -7.004,74 |

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -5.599,41

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) ^{3) 4)}

| | | |
|---------------------------------------|------------|-----------|
| Realisierte Gewinne aus Wertpapieren | 33.687,09 | |
| Gewinne aus derivativen Instrumenten | 1.600,00 | |
| Realisierte Verluste aus Wertpapieren | -16.039,66 | |
| Verluste aus derivativen Instrumenten | -44,18 | 19.203,25 |

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 13.603,84

NICHT REALISIERTES KURSERGEBNIS ^{3) 4)}

| | | |
|--|--|------------|
| Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses ⁸⁾ | | -16.843,98 |
|--|--|------------|

Ergebnis des (Rumpf-)Rechnungsjahres ⁷⁾ -3.240,14

ERTRAGSAUSGLEICH

| | | |
|--|-----------|-----------|
| Ertragsausgleich des Rechnungsjahres | 1.638,75 | |
| Ertragsausgleich auf den Gewinnvortrag aus Vorjahren | -2.685,84 | -1.047,09 |

FONDSERGEBNIS GESAMT -4.287,23

3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

| | | |
|---|-------------|---------------------|
| FONDSVERMÖGEN AM BEGINN DES (RUMPF-)RECHNUNGSJAHRES ⁵⁾ | | 1.400.041,60 |
| Ausgabe und Rücknahme von Anteilen | | |
| Ausgabe von Anteilen | 2.417,95 | |
| Rücknahme von Anteilen | -540.023,44 | |
| Anteiliger Ertragsausgleich | 1.047,09 | -536.558,40 |
| Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail auf der vorhergehenden Seite dargestellt) | | -4.287,23 |
| FONDSVERMÖGEN AM TAG DER AUFLÖSUNG ⁶⁾ | | 859.195,97 |

Fußnoten:

- 1) In der Vergütung an die KAG ist eine performanceabhängige Vergütung in Höhe von EUR 0,00 enthalten.
- 2) -
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 2.359,27
- 5) Anteilsuflauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 5.872 Ausschüttungsanteile, 8.035 Thesaurierungsanteile und 0 Vollthesaurierungsanteile
- 6) Anteilsuflauf am Ende des Rechnungsjahres: 3.459 Ausschüttungsanteile, 5.101 Thesaurierungsanteile und 0 Vollthesaurierungsanteile
- 7) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 742,18
- 8) Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses:
davon Veränderung unrealisierte Gewinne: EUR -32.088,39 und unrealisierte Verluste: EUR 15.244,41

| | Unrealisierte Gewinne | Unrealisierte Verluste | Summen |
|-------------------------------|-----------------------|------------------------|------------|
| GJ 2015/2016 | 32.088,39 | -15.244,41 | 16.843,98 |
| GJ 2016/2017 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Veränderungen im GJ 2016/2017 | -32.088,39 | 15.244,41 | -16.843,98 |

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 2,5 % des betreffenden in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN

BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN

| WÄHRUNG | BETRAG | FONDSWÄHRUNG |
|---|---------------|---------------------|
| EURO | EUR | 859.195,97 |
| SUMME BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN | | 859.195,97 |

Risikohinweis:

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko). Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE, SOWEIT SIE NICHT IM BERICHT VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND

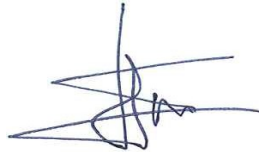
| ISIN | Wertpapier-Bezeichnung | Zins- satz | Whg. | Käufe / Zugänge Lots / Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.) | Verkäufe / Abgänge (Nom. in 1.000, ger.) |
|------------------------------|-------------------------|---------------|------|--|---|
| WERTPAPIERE | | | | | |
| IT0005001547 | B.T.P. 14-24 | 3,750 | EUR | 0 | 100 |
| IT0005090318 | B.T.P. 15-25 | 1,500 | EUR | 0 | 100 |
| DE0001102408 | BUNDANL.V.16/26 | 0,000 | EUR | 0 | 200 |
| DE0001102416 | BUNDANL.V.17/27 | 0,250 | EUR | 0 | 150 |
| IE00BV8C9186 | IRLAND 2045 | 2,000 | EUR | 0 | 100 |
| DE000A11QTF7 | KRED.F.WIED.15/30 MTN | 0,375 | EUR | 0 | 100 |
| FR0010916924 | REP. FSE 10-26 O.A.T. | 3,500 | EUR | 0 | 150 |
| FR0013200813 | REP. FSE 16-26 O.A.T. | 0,250 | EUR | 0 | 200 |
| ES00000121G2 | SPANIEN 08-24 | 4,800 | EUR | 0 | 100 |
| FR0007032990 | AMUNDI 6 MI | | EUR | 0 | 5 |
| FINANZTERMINKONTRAKTE | | | | | |
| --- | EURO-BTP FUTURE JUN17 | | EUR | 6 | 6 |
| --- | EURO-BUND FUTURE JUN 17 | | EUR | 4 | 0 |

Zusammensetzung des Fondsvermögens

| | Gesamtwert | |
|--------------------------------------|-------------------|---------------|
| | EUR | % |
| Bankguthaben / Bankverbindlichkeiten | 859.195,97 | 100,00 |
| FONDSVERMÖGEN | 859.195,97 | 100,00 |

Wien, am 6. Oktober 2017

Amundi Austria GmbH




Eric Bramoullé
CEO



Alois Steinböck
CIO



Robert Kovar
CSMO



Isabelle Pierry
COO

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Amundi Austria GmbH (früher: BAWAG P.S.K. INVEST GmbH), über den von ihr verwalteten

Amundi Strategy Return, Publikumsfonds gemäß § 46 iVm §§ 66ff InvFG 2011

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 8. Juni 2017, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rumpfrechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 8. Juni 2017, sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rumpfrechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist

höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Rechenschaftsbericht oder mit unserem während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Wien, am 6. Oktober 2017

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Dr. Wolfgang FRITSCH

Mag. Nora ENGEL-KAZEMI TABRIZI

Wirtschaftsprüfer

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Das neue, mit 1. September 2011 in Kraft getretene Investmentfondsgesetz (InvFG 2011) sieht u. a. die Darstellung der Berechnungsmethode des Gesamtrisikos vor. Folgende Inhalte sind dem Anteilsinhaber zur Kenntnis zu bringen:

- verwendete Berechnungsmethode des Gesamtrisikos
- falls anwendbar, Informationen über das verwendete Referenzvermögen
- falls anwendbar, die niedrigste, die höchste und die durchschnittliche Höhe des Value-at-Risk im vergangenen Jahr
- falls anwendbar, das verwendete Modell und die Inputs, die für die Berechnung des Value-at-Risk verwendet wurden (Kalkulationsmodell, Konfidenzintervall, Halteperiode, Länge der Datenhistorie)
- bei Verwendung des Value-at-Risk, Höhe des Leverage während der vergangenen Periode, berechnet aus der Summe der Nominalwerte der Derivate.

Für den Amundi Strategy Return gestaltet sich die Berechnungsmethode des Gesamtrisikos wie folgt:

| | | |
|--|--|-------------------------|
| Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: | | Absoluter VaR-Ansatz |
| Verwendetes Referenzvermögen: | | - |
| Betrachtungszeitraum: | | 01.05.2017 - 09.06.2017 |

| | | |
|-----------------------|---|------------------------|
| Value at Risk: | Niedrigster Wert des Betrachtungszeitraums in %: | 0,00 |
| | Ø Wert des Betrachtungszeitraums in %: | 1,63 |
| | Höchster Wert des Betrachtungszeitraums in %: | 2,58 |
| | Verwendetes Modell: | Historische Simulation |
| | Konfidenzintervall in %: | 99 |
| | Halteperiode: | 20 Geschäftstage |
| | Länge der Datenhistorie: | 250 Geschäftstage |

| | |
|---|-------|
| Höhe des Leverage in %: (für die Ermittlung des Leverage gilt eine Nominalwertbetrachtung) | 45,55 |
|---|-------|

Derivate

In Total Return Swaps, Derivate mit ähnlichen Eigenschaften und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die den Ausweispflichten gemäß ESMA-Leitlinien 2015/2365 unterliegen, wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht investiert.

Grundlagen der Besteuerung des Amundi Strategy Return

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil (AT0000A0DGS3)

| Pos. | Beschreibung | PA mit Option | PA ohne Option | BV mit Option | BV ohne Option | BV jur. Person | Stiftung |
|-----------|--|---------------|----------------|---------------|----------------|----------------|----------|
| 1. | Fondsergebnis der Meldeperiode | 1,8733 | 1,8733 | 1,8733 | 1,8733 | 1,8733 | 1,8733 |
| 2. | Zuzüglich | | | | | | |
| 2.1 | Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 2.5 | Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 2.6 | Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3. | Abzüglich | | | | | | |
| 3.1 | Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.2 | Steuerfreie Zinserträge | | | | | | |
| 3.2.1 | Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.2.2 | Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen | 0,0000 | 0,0000 | | | | 0,0000 |
| 3.3 | Steuerfreie Dividendenerträge | | | | | | |
| 3.3.1 | Gemäß DBA steuerfreie Dividenden | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.3.2 | Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.3.3 | Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2) | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.4 | Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge | | | | | | |
| 3.4.1 | Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.4.2 | Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.4.3 | Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.4.7 | Summe der gemäß DBA steuerfreien Gewinne des Immobilienfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.5 | Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.6 | Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) | 0,0000 | 0,0000 | | | | 0,0000 |
| 3.7 | Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge | 1,8733 | 1,8733 | 1,8733 | 1,8733 | 1,8733 | 1,8733 |
| 4. | Steuerpflichtige Einkünfte 3) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 4.1 | Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | | |
| 4.2 | Nicht endbesteuerte Einkünfte | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

| Pos. | Beschreibung | PA mit Option | PA ohne Option | BV mit Option | BV ohne Option | BV jur. Person | Stiftung |
|-----------|--|---------------|----------------|---------------|----------------|----------------|----------|
| 4.2.1 | Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) | | | | | | 0,0000 |
| 4.3 | In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5. | Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 |
| 5.1 | In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5.2 | In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5.4 | In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13) | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 |
| 5.5 | Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5.6 | Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 |
| 6. | Korrekturbeträge 14) | | | | | | |
| 6.1 | Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte) Erhöht die Anschaffungskosten, Ausnahme Zwischenausschüttungen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 6.2 | Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte Vermindert die Anschaffungskosten. Dies gilt nicht für ImmoInvF und ImmoAIF, hier vermindert jede Ausschüttung die Anschaffungskosten | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 | 95,2258 |
| 7. | Ausländische Erträge, DBA Anrechnung (Länderdetails zu den Ertragsarten und den im Ausland entrichteten Steuern sind der Homepage der OeKB www.profitweb.at zu entnehmen) | | | | | | |
| 7.1 | Dividenden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7.2 | Zinsen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7.3 | Ausschüttungen von Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7.4 | Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

| Pos. | Beschreibung | PA mit Option | PA ohne Option | BV mit Option | BV ohne Option | BV jur. Person | Stiftung |
|------------|--|---------------|----------------|---------------|----------------|----------------|----------|
| 8. | Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind | | | | | | |
| 8.1 | auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 5) 6) 7) | | | | | | |
| 8.1.1 | Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.2 | Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.3 | Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.4 | Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.5 | Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 4) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2 | Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten 7) 8) | | | | | | |
| 8.2.1 | Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2.2 | Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2.3 | Steuern auf Ausschüttungen Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2.4 | Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.3 | Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.4 | Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 9. | Begünstigte Beteiligungserträge | | | | | | |
| 9.1 | Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 9) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 9.2 | Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 9) | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 9.4 | Steuerfrei gemäß DBA | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 10. | Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 10) 11) 12) | | | | | | |
| 10.1 | Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.2 | Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.3 | Ausländische Dividenden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.4 | Ausschüttungen ausländischer Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.6 | Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.9 | Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.14 | Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.15 | KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 3) 11) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

| Pos. | Beschreibung | PA mit Option | PA ohne Option | BV mit Option | BV ohne Option | BV jur. Person | Stiftung |
|------------|--|---------------|----------------|---------------|----------------|----------------|----------|
| 11. | Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde | | | | | | |
| 11.1 | KESt auf Inlandsdividenden 9) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12. | Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird 10) 11) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.1 | KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.2 | KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.3 | KESt auf ausländische Dividenden 9) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.4 | Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.5 | KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.8 | KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 3) 10) 11) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.9 | Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 15. | Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber | | | | | | |
| 15.1 | KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger) | 0,0000 | | | | | |

Fußnoten:

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Irland), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 4) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilshaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilshaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und KEST II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil (AT0000A0DH37)

| Pos. | Beschreibung | PA mit Option | PA ohne Option | BV mit Option | BV ohne Option | BV jur. Person | Stiftung |
|-----------|--|---------------|----------------|---------------|----------------|----------------|----------|
| 1. | Fondsergebnis der Meldeperiode | 2,0943 | 2,0943 | 2,0943 | 2,0943 | 2,0943 | 2,0943 |
| 2. | Zuzüglich | | | | | | |
| 2.1 | Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 2.5 | Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 2.6 | Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3. | Abzüglich | | | | | | |
| 3.1 | Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.2 | Steuerfreie Zinserträge | | | | | | |
| 3.2.1 | Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.2.2 | Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauleihen | 0,0000 | 0,0000 | | | | 0,0000 |
| 3.3 | Steuerfreie Dividendenerträge | | | | | | |
| 3.3.1 | Gemäß DBA steuerfreie Dividenden | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.3.2 | Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.3.3 | Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2) | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.4 | Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge | | | | | | |
| 3.4.1 | Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.4.2 | Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.4.3 | Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.4.7 | Summe der gemäß DBA steuerfreien Gewinne des Immobilienfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.5 | Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.6 | Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) | 0,0000 | 0,0000 | | | | 0,0000 |
| 3.7 | Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge | 2,0943 | 2,0943 | 2,0943 | 2,0943 | 2,0943 | 2,0943 |
| 4. | Steuerpflichtige Einkünfte 3) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 4.1 | Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | | |
| 4.2 | Nicht endbesteuerte Einkünfte | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

| Pos. | Beschreibung | PA mit Option | PA ohne Option | BV mit Option | BV ohne Option | BV jur. Person | Stiftung |
|-----------|--|---------------|----------------|---------------|----------------|----------------|----------|
| 4.2.1 | Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) | | | | | | 0,0000 |
| 4.3 | In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5. | Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 |
| 5.1 | In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5.2 | In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5.4 | In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13) | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 |
| 5.5 | Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5.6 | Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 |
| 6. | Korrekturbeträge 14) | | | | | | |
| 6.1 | Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte) Erhöht die Anschaffungskosten, Ausnahme Zwischenausschüttungen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 6.2 | Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte Vermindert die Anschaffungskosten. Dies gilt nicht für ImmoInvF und ImmoAIF, hier vermindert jede Ausschüttung die Anschaffungskosten | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 | 103,8583 |
| 7. | Ausländische Erträge, DBA Anrechnung (Länderdetails zu den Ertragsarten und den im Ausland entrichteten Steuern sind der Homepage der OeKB www.profitweb.at zu entnehmen) | | | | | | |
| 7.1 | Dividenden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7.2 | Zinsen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7.3 | Ausschüttungen von Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7.4 | Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

| Pos. | Beschreibung | PA mit Option | PA ohne Option | BV mit Option | BV ohne Option | BV jur. Person | Stiftung |
|------------|--|---------------|----------------|---------------|----------------|----------------|----------|
| 8. | Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind | | | | | | |
| 8.1 | auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 5) 6) 7) | | | | | | |
| 8.1.1 | Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.2 | Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.3 | Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.4 | Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.5 | Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 4) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2 | Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten 7) 8) | | | | | | |
| 8.2.1 | Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2.2 | Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2.3 | Steuern auf Ausschüttungen Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2.4 | Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.3 | Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.4 | Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 9. | Begünstigte Beteiligungserträge | | | | | | |
| 9.1 | Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 9) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 9.2 | Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 9) | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 9.4 | Steuerfrei gemäß DBA | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 10. | Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 10) 11) 12) | | | | | | |
| 10.1 | Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.2 | Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.3 | Ausländische Dividenden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.4 | Ausschüttungen ausländischer Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.6 | Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.9 | Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.14 | Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.15 | KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 3) 11) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

| Pos. | Beschreibung | PA mit Option | PA ohne Option | BV mit Option | BV ohne Option | BV jur. Person | Stiftung |
|------------|--|---------------|----------------|---------------|----------------|----------------|----------|
| 11. | Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde | | | | | | |
| 11.1 | KESt auf Inlandsdividenden 9) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12. | Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird 10) 11) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.1 | KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.2 | KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.3 | KESt auf ausländische Dividenden 9) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.4 | Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.5 | KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.8 | KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 3) 10) 11) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.9 | Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 15. | Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber | | | | | | |
| 15.1 | KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger) | 0,0000 | | | | | |

Fußnoten:

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Irland), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 4) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilshaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilshaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und KEST II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Fondsbestimmungen

Fondsbestimmungen für den

Amundi Strategy Return

gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Amundi Strategy Return**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Amundi Austria GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die State Street Bank GmbH, Filiale Wien¹.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.

Der Amundi Strategy Return investiert in Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente, Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere ohne regionale Einschränkung.

Der Fonds wird nach einem Absolut Return Ansatz gemanagt. Im Rahmen eines Absolute Return Ansatzes wird durch ein aktives Risikomanagement eine Verlustbegrenzung in jedem Kalenderjahr angestrebt.

Der Investmentfonds kann auch in Veranlagungen investieren, die nicht auf Fondswährung lauten.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu**

¹ Änderung der Unternehmensbezeichnung per 05.04.2016: Neuer Name; **State Street Bank International GmbH, Filiale Wien.**

10 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **im gesetzlich zulässigen Umfang** und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risikomessmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Value at Risk

Der VaR-Wert wird gemäß dem 4. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Absoluter VaR

Der zuordenbare Risikobetrag für das Gesamtrisiko, ermittelt als Value-at-Risk-Wert von im Fonds getätigten Veranlagungen, ist auf maximal **20 vH** des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt (absoluter VaR).

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsentäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 4,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsentäglich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Fur den Investmentfonds konnen Ausschuttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils uber ein Stuck oder Bruchteile davon ausgegeben werden.

Ertragnisverwendung bei Ausschuttungsanteilscheinen (Ausschutter)

Die wahrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertragnisse (Zinsen und Dividenden) konnen nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschuttet werden. Eine Ausschuttung kann unter Berucksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschuttung von Ertragen aus der Verauerung von Vermogenswerten des Investmentfonds einschlielich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschuttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschuttungen sind zulassig.

Das Fondsvermogen darf durch Ausschuttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen fur eine Kundigung unterschreiten.

Die Betrage sind an die Inhaber von Ausschuttungsanteilscheinen ab 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres auszuschutten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Juni ein gema InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschuttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotfuhrenden Stellen sicher, da die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden konnen, die entweder nicht der inlandischen Einkommen- oder Korperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen fur eine Befreiung gema § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. fur eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die wahrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertragnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschuttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Juni der gema InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschuttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotfuhrenden Stellen sicher, da die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden konnen, die entweder nicht der inlandischen Einkommen- oder Korperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen fur eine Befreiung gema § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. fur eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebuhr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebuhr

Die Verwaltungsgesellschaft erhalt fur ihre Verwaltungstatigkeit eine **jahrliche** Vergutung bis zu einer Hohe von **1,75 vH** des Fondsvermogens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhalt die Depotbank eine Vergutung von **0,5 vH** des Fondsvermogens.

Nahere Angaben und Erlauterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_rma²

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- 2.1. Bosnien Herzegowina: Sarajevo, Banja Luka
- 2.2. Montenegro: Podgorica
- 2.3. Russland: Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
- 2.4. Schweiz: SWX Swiss-Exchange
- 2.5. Serbien: Belgrad
- 2.6. Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1. Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2. Argentinien: Buenos Aires
- 3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4. Chile: Santiago
- 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7. Indien: Mumbai
- 3.8. Indonesien: Jakarta
- 3.9. Israel: Tel Aviv

² Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „Show table columns“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden. Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis: <https://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „Show table columns“

| | | |
|-------|-------------------------------|---|
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.17. | Peru: | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. | Philippinen: | Manila |
| 3.19. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.21. | Taiwan: | Taipei |
| 3.22. | Thailand: | Bangkok |
| 3.23. | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco / Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

| | | |
|------|----------|---|
| 4.1. | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. | Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich |
| 4.5. | USA: | Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA) |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

| | | |
|-------|--------------|--|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11. | Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. | Slowakei: | RM-System Slovakia |

- 5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14. Schweiz: EUREX
- 5.15. Türkei: TurkDEX
- 5.16. USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)